

36. Jahrgang Nr. 17 vom 25.04.2008

ACHTUNG!

Die Stadtverwaltung produziert derzeit keine Bürgerinformationsbroschüre!

Die Stadt Bad Münstereifel stellt neben der erschienenen „Bürgerinformation 2006“ zur Zeit keine weitere Bürgerinformationsbroschüre her.

Eine Neuauflage dieser Broschüre durch die Stadtverwaltung ist frühestens erst für Ende 2009 vorgesehen!

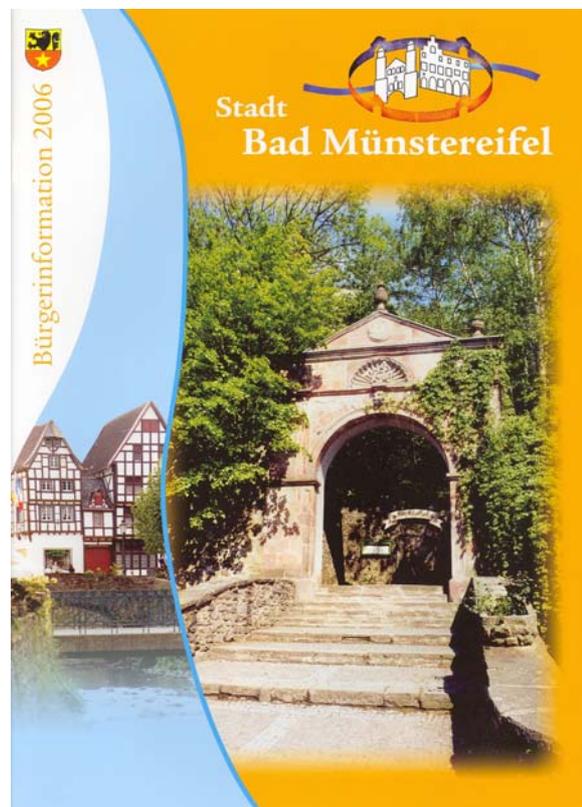
Derzeit werben aber erneut verschiedene Firmen wieder bei Gewerbetreibenden, Handwerkern und Dienstleistern in Bad Münstereifel mit dem Argument, die Stadt sei der Auftraggeber für den Kauf einer Anzeige in unterschiedlichen Printprodukten. Erst bei genauerer Überprüfung des Kleingedruckten wird in vielen Fällen ersichtlich, dass es sich um Anzeigen-Aboaufträge mit gleich bis zu 4 kostenpflichtigen Ausgaben pro Jahr und automatischer Laufzeitverlängerung handelt. Dies wird bei den Verkaufsgesprächen regelmäßig verschwiegen.

Die Stadt Bad Münstereifel weist ausdrücklich darauf hin, dass solche Produkte nicht von ihr autorisiert sind!

Werden Broschüren o. ä. mit Werbeanzeigen versehene Produkte im Auftrag oder unter Beteiligung der Stadt Bad Münstereifel erstellt, können sich die Vertreter der beauftragten Firmen mit einem im Original unterzeichneten Schreiben der Stadtverwaltung legitimieren.

Bisher bekannt gewordene Vorfälle wurden bereits an den Gewerbeschutzverband VDAK mit Sitz in Recklinghausen gemeldet, der weitere Maßnahmen gegen unseriöse Anzeigenfirmen einleitet.

Auskunft im Rathaus erteilt Herr Reidenbach, Telefon 02253/505-130, Fax 02253/505-114.



Zur Zeit aktuelle Bürgerinformationsbroschüre der Stadt Bad Münstereifel

Dienstvereinbarung zur leistungsorientier- ten Bezahlung

Der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sieht die Einführung eines Leistungsentgeltes vor.

Zwischen der Stadt Bad Münstereifel und dem Personalrat wurde auf der Grundlage des TVöD eine Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsbezogener Entgelte und die Vereinbarung eines betrieblichen Systems abgeschlossen.

Diese Dienstvereinbarung dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach dem TVöD zur Einführung und Entwicklung der leistungsorientierten Bezahlung für die tariflich Beschäftigten. Das Leistungsentgelt soll dazu beitragen, die Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu stärken und die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Mitarbeitermotivation und Mitarbeiterzufriedenheit, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.

Am 31.03.2008 wurde diese Dienstvereinbarung von den Vertragspartnern unterzeichnet.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 30. April 2008 wird

Elisabeth Haag 81 Jahre
Oststraße 3, Mahlberg

Am 02. Mai 2008 wird

Hermann Josef Schäfer 87 Jahre
Marktstraße 4, Bad Münstereifel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW werden nachfolgend die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Bad Münstereifel und ihrer Vertreter für die Kommunalwahlen 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Beisitzer:	Vertreter:
Harald Krauß	Michael Lamsfuhs
Bernhard Ohlert	Helga Welter
Cornelia Schorn-Hermann	Hans Hoetgen
Siegfried Berg	Johannes Wilhelm Fuchs
Johannes Brühl	Wolfgang Lanzerath
Anton Schmitz	Wilfried Roggendorf
Rainer Waasem	Heinz Kremer
Jakob Edmund Daniel	Willi Hoever
Wilhelm Kurth	Hans-Theo Mahlberg
Rita Zimmermann	Georg Borsch

Der Wahlleiter

gez. Alexander Büttner

Bad Münstereifel, den 23. April 2008

3. Satzung

vom 23.04.2008

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 27.06.1997

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 22.04.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 27.06.1997 beschlossen:

§ 1

§ 3 – Unterrichtung der Einwohner - wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Rat obliegt gemäß § 23 der Gemeindeordnung (GO) NRW eine Pflicht zur Unterrichtung der Einwohner. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis im Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel, Aushang in den Depotstellen des Amtsblattes, Informationsveranstaltungen und Einwohnerversammlungen, Hinweis auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel (www.bad-muenstereifel.de)) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

§ 2

§ 4 – Anregungen und Beschwerden - wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 3

§ 5 – Einwohnerantrag - wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „NW“ wird in „NRW“ geändert.

§ 4

§ 6 – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „NW“ wird in „NRW“ geändert.

§ 5

§ 7 – Gleichstellung von Mann und Frau - wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Diese soll mit einem Wochenstundenanteil von 50% einer Vollzeitstelle für den Bereich der Gleichstellung tätig sein.“

2. Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei.“

§ 6

§ 8 – Rat und Ratsmitglieder - wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzung und bei den Repräsentationen

§ 7

§ 9 – Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten- und Verdienstausfallersatz - wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gemäß der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes

Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für interfraktionelle Besprechungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen.

3. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertreter des Bürgermeisters sowie für die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter richten sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

An die stellvertretenden Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, wird nur eine der oben bezeichneten Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 8

§ 10 – Ausschüsse und deren Zuständigkeit - wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „NW“ wird in „NRW“ geändert.

2. Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.“

§ 9

§ 11 – Teilnahme an Sitzungen - wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Teilnahme des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters an den Sitzungen des Rates und an den Sitzungen der Ausschüsse richtet sich nach § 69 GO NRW. Im übrigen bestimmt der Bürgermeister, welche Beamten oder Bediensteten an der Sitzung des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 10

§ 12 – Dringlichkeitsentscheidungen - wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 60 Abs. 1 und der Fachausschüsse gem. § 60 Abs. 2 GO NRW oder des Bürgermeisters mit einem Rats-

mitglied bedürfen der Schriftform. Hierbei unterzeichnen der Bürgermeister und der/die jeweilige Stadtverordnete mit Datum und Unterschrift.

§ 11

§ 13 – Zuständigkeit des Bürgermeisters - wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Münstereifel und in dieser Hauptsatzung festgelegt.
2. Abs. 2, Ziffer 1. erhält folgende Fassung:
 1. Im Einzelfall Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen der Stadt
 - bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,-- EURO zu erlassen,
 - bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,-- EURO niederzuschlagen oder zu stunden.
3. Abs. 2, Ziffer 2. erhält folgende Fassung:
 2. Vergleiche, deren Wert jeweils 15.000,-- EURO nicht übersteigt, abzuschließen.
4. Abs. 2, Ziffer 5. erhält folgende Fassung:
 5. Grundstücke mit einem Preis von jeweils bis zu 15.000,-- EURO zu erwerben, zu tauschen, zu veräußern oder der Einräumung von Baulasten, Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten mit vergleichbarem Wert zuzustimmen.
5. Abs. 2, Ziffer 8. wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Finanzausschuss“ wird in „Haupt- und Finanzausschuss“ geändert.
6. Abs. 2, Ziffern 10. bis 14. werden gestrichen.
7. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
 - (3) Der Bürgermeister trifft gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen i. S. von § 14 Abs. 3 dieser Hauptsatzung verändern, trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister gem. § 73 Abs. Satz 1 GO NRW.
8. Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
 - (4) Der Bürgermeister trifft sonstige dienstrechtliche Entscheidungen, wie z. B. die Zuständigkeit der Festsetzungs- und Regelungsbehörde gemäß § 96 Abs. 4 LBG, soweit es die Festsetzung der Versorgungskasse betrifft sowie die Zuständigkeit der

Widerspruchsbehörde in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 126 Abs. 3 Satz 2 BRRG.

§ 12

§ 14 – Verträge mit Stadtverordneten, anderen Mitgliedern von Ausschüssen und leitenden Dienstkräften der Stadt - wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

Genehmigung von Rechtsgeschäften, leitende Dienstkräfte

- (1) Verträge der Stadt Bad Münstereifel mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Bad Münstereifel sowie Nebentätigkeiten des Bürgermeisters, seines allgemeinen Vertreters und der Wahlbeamten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt /Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, alle Dezernenten und Amtsleiter.

§ 13

§ 15 – Vertretungsregelung - wird wie folgt geändert:

Die Abkürzung „NW“ wird in „NRW“ geändert.

§ 14

§ 17 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushaltssatzung - wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Wertgrenze, Unterrichtungspflicht

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Haushaltsansatz einer Kontengruppe in einem Produkt um 15.000,- EURO übersteigen. Sofern der Haushaltsansatz einer Kontengruppe innerhalb eines Produktes 75.000 EURO nicht übersteigt, gelten sie auch dann als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn dieser Haushaltsansatz um mindestens 20 % überschritten werden soll. Es gilt jedoch eine Bagatellgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen von

5.000,- EURO bei einer Kontengruppe in einem Produkt. Sonstige Auszahlungen gelten generell als unerheblich.

- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 2.500,- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inkl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage),
 - b) Interne Leistungsverrechnungen,
 - c) kalkulatorische Kosten,
 - d) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z. B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren),
 - f) ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppischen Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes), die ursächlich mit dem Umstieg vom kameralen auf den doppischen Haushalt zusammenhängen,
 - g) Umschuldungen/Sondertilgungen und
 - h) Abschlussbuchungen.
- (4) Zeigt sich im Laufe eines Haushaltsjahres die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, so sind darin alle bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berücksichtigen.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, die einen Betrag von 15.000,- EURO übersteigen, sind als erheblich anzusehen. Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 5.000,- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen.
- (6) Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 15.000,- EURO festgesetzt.
- (7) Der Rat ist im Sinne von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) unverzüglich zu unterrichten, wenn die Auszahlungen einer über der Wertgrenze liegenden Einzelmaßnahme um 20 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 15.000,- EURO beträgt.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 22.04.2008 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 27.06.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 23.04.2008

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050).

Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Amt 13, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.



Anmeldungen und Rückfragen:
Frau B. Kramer, Kath. Kindergarten BAM,
Tel.: 02253 8580

Bewegung und Entspannung mit Kleinkindern (1-3 Jahre)

Noch Plätze frei!

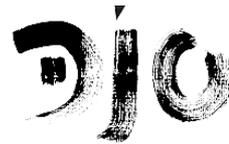
mittwochs 10:00 bis 11:30 Uhr
Leitung: Beate Corsten
Kosten: 2,00 € pro Doppelstunde für die
restliche Laufzeit
Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass
die Kinder laufen können.

**- Einstieg in den laufenden Kurs
ist jederzeit möglich -**

Suchen Sie eine Babysitterin?

Wir können helfen!

Das Familienzentrum kann als
Babysitterinnen Mädchen zwischen 13 und
16 Jahren vermitteln, die in einem
zweitägigen Kurs und einem praktischen
Nachmittag in einem Kindergarten auf die
Arbeit als Babysitter vorbereitet wurden -
fragen Sie bei Bedarf nach in den kath.
Kindergärten in der Kernstadt (Frau
Kramer: 8580), in Arloff (Frau Bädorf:
3274) oder in Houverath (Frau Freundlieb:
02257-7252).



Schüler aus Südamerika und Osteuropa suchen Gastfamilien!

Lernen Sie einmal die neuen Länder in
Südamerika und Osteuropa ganz praktisch
durch Aufnahme eines Gastschülers
kennen. Im Rahmen eines Gastschüler-
programms mit Schulen aus Ecuador,
Brasilien, Kolumbien, Russland, Polen und
sucht die DJO - Deutsche Jugend in
Europa Familien, die offen sind, Schüler als
„Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um
mit und durch den Gast den eigenen Alltag
neu zu erleben. Die Familien-
aufenthaltsdauer für die Schüler aus
Ecuador/Quito ist vom 14.06.08 - 01.08.08,
aus Brasilien/Sao Paulo 27.06.08 -
30.07.08, aus Russland/ Samara vom
07.06.08 – 19.07.08, aus Polen/Gleiwitz
vom 01.06.08 – 12.07.08. und aus Kolum-
bien/Bogotá vom 05.09.08 – 11.12.08.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht
eines Gymnasiums oder einer Realschule
am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für
den Gast verpflichtend. Die südame-
rikanischen und osteuropäischen Schüler
sind zwischen 14 und 18 Jahre alt und
sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein viertägiges Seminar vor dem
Familienaufenthalt soll den Jungen und
Mädchen auf das Familienleben bei Ihnen
vorbereiten und die Basis für eine aktuelle
und lebendige Beziehung zum deutschen
Sprachraum aufbauen helfen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:
DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V.,
Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere
Informationen erteilen gerne

Herr Liebscher Handy 0172-6326322,
oder **Frau Ramenski unter Telefon 0711-**
6586533, Telefax 0711-62 51 68, e-mail:
gsp@djobw.de, www.djobw.de.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter Ruf-Nr.: **0180/5044100** zu erreichen.

Die Notfalldienstzeiten sind wie folgt:

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum folgenden Tag 7.30 Uhr. Mi von 13.00 Uhr bis Do 7.30 Uhr. Freitag ab 17.00 Uhr bis Mo 7.30 Uhr. An Feiertagen ganztägig.

Sprechzeiten der Notdienstpraxen in den Krankenhäusern:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 13.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die Rufnummer **0180/5986700** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der Telefonnummer **01805-938888** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244
KEV, Kall 02441/820

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!

Öffnungszeiten

montags	12:00 - 22:00
Uhr dienstags - freitags	11:30 - 22:00
Uhr samstags	10:00 - 20:00
Uhr sonntags	09:00 - 20:00
Uhr	

Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10:00 Uhr geöffnet!

Eintrittspreise

Kinder und Jugendliche ab 3-18 Jahre

Zeittarif 2 Stunden	2,50 €
Tageskarte	3,50 €

Erwachsene

Zeittarif 2 Stunden	4,00 €
Tageskarte	5,00 €

Beachten Sie auch unsere Familientarife und Wertkarten!

Montags 10 bis 12 Uhr Seniorenschwimmen mit kostenloser Wassergymnastik!
Kostenloser Verleih von Aqua-Jogging-Gürteln!

Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Tel.: 02253 / 54 24 50
info@eifelbad.com
www.eifelbad.com



Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515

Selbsthilfegruppen

Die **Selbsthilfegruppe für Parkinson-Betroffene** trifft sich regelmäßig jeden 1. Montag im Monat, 16.00 Uhr, in Mechernich, Johanneshaus an der Kirche,

Die Selbsthilfegruppe für Männer mit **Prostatakrebs** trifft sich jeden 1. Dienstag im Monat um 18.00 Uhr im Caritasverband Euskirchen, Wilhelmstraße 52, Ecke Hochstraße.

Ansprechpartner:

Adolf Fischbeck, Tel. 02251/63992

Die Selbsthilfegruppe **Stomaträger**, künstlich angelegte Darm- und Harnwegsausgänge, trifft sich jeden 2. Dienstag im Monat, 17.00 Uhr, in Euskirchen, Café Insel, Frauenberger Straße 2 - 4.

Informationen erteilt Alois Irlenbusch, Telefon: 02253/2659.

Die Gruppe Bad Münstereifel der **Frauenselbsthilfe nach Krebs** trifft sich jeden 2. Mittwoch im Monat um 16.00 Uhr, in der Langenhecke 33, Gemeindesaal unter der Evangelischen Kirche in Bad Münstereifel. Interessierte betroffene Frauen und Männer wenden sich bitte an: Frau U. Koch-Traeger, Tel. 02253/544447

Die Selbsthilfegruppe für **Amalgam- und Zahnmetallgeschädigte e.V.** „Zahn 46“ trifft sich regelmäßig jeden 2. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr, in Euskirchen, Kölner Straße 131.

Informationen erteilt:

Gerhard Vogel, Telefon: 02251/72563

Die Selbsthilfegruppe „**Morbus Crohn/Colitis ulcerosa**“ trifft sich jeden letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, im Restaurant „Am Kamin“, Wertherstraße 67, Bad Münstereifel.

Informationen zur Gruppe:

Telefon: 02253/7930

Die Frühförder- und Beratungsstelle der **LEBENSILFE** in Euskirchen, Mühlenstraße 5-7, bietet interessierten Eltern die Möglichkeit, sich über die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zu informieren.

Mo. bis Fr. ist die Beratungsstelle von 8.15 – 12.00 Uhr unter Tel. 0225155844 oder Fax 02251-76031 zu erreichen.

Elternselbsthilfe für drogengefährdete und drogenabhängige Jugendliche und junge Erwachsene: Kontakt: Tel. 02257/582

Der Verein „**Schlafapnoe/Chronische Schlafstörungen e.V.**“ trifft sich regelmäßig montags ab 18.30 Uhr und donnerstags ab 10.00 Uhr im Städtischen Kneipp-Kurhaus. Weitere Auskünfte erteilt Hans Thomas, Tel. 02253/4061.

Gruppenabende des Kreuzbundes

dienstags 19.30 Uhr, Iversheim, Pfarrzentrum

freitags 19.30 Uhr im St. Josefshaus, Alte Gasse 19

Der **Verein Haus Sonne Schönau e.V.** bietet in seiner Beratungsstelle in der Trierer Straße 23 in Bad Münstereifel an:

- Beratungen und Informationen nach dem Betreuungsgesetz für betreuende Angehörige und ehrenamtliche Betreuer/Innen,
- Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- Informationen und Beratung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen und über Hilfsangebote im Kreis Euskirchen.

WEISSER RING e.V.

Außenstelle Euskirchen

„Wir helfen Kriminalitätsoffern“

Ansprechpartner:

Rudi Esch, Unitasstraße 152, Euskirchen

Tel. 02251/7775870

Solidarität *Miteinander* *Zukunft*

Herzlich Willkommen Zum Völkerverständigungsfest

Stadt Bad Münstereifel Partnerschaft Piëla-Bad Münstereifel e.V.

Am Sonntag, den 27. April 2008
in der alten Schule in
Bad Münstereifel - Iversheim
Von 11.00 - 18.00 Uhr

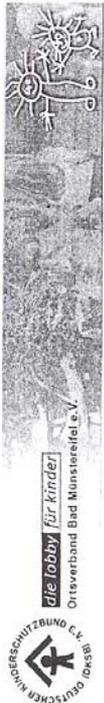
möchten wir mit vielen Gästen und Mitwirkenden
einen schönen Tag verbringen.

Gesang, Tanz und Informationen und
viele, leckere Gerichte runden das Miteinander und
die Zeit für Gespräche ab.

Der Aktionsbus „Sichtwechsel“ ermöglicht Kindern
und Jugendlichen die Lebenssituation von
Gleichaltrigen in anderen Teilen der Erde zu erfahren.

Setzen sie auch ein Zeichen
der Toleranz, Der Freundschaft, des Friedens
und besuchen sie unser Fest.

Veranstalter: Stadt Bad Münstereifel und Partnerschaft Piëla - Bad Münstereifel e. V.



Der Kinderschutzbund
 Bad Münstererfeld bietet an:
SO(MMER), WI(ND) UND SO(NNE) 2008
 Ortsranderholung "Stadt-Indianer"



Im Kurpark Schleid
 Mo. 30. Juni 08 - Fr. 18. Juli 08
 Mo. - Fr.: 10 Uhr - 17 Uhr
 Für Kinder von 6 - 12 J

Kostenbeitrag: Pro Woche 45,- Euro (Geschwisterkinder 40,-€)

Das SOWISO - Team möchte in diesem Jahr mit den Teilnehmer/innen ein Indianerdorf gestalten und mit Aktionen füllen. Wir wollen uns von den Indianern, wie sie damals lebten, viel anschauen und ausprobieren.



Da wir im 21. Jahrhundert leben, sind wir schon eher neuzeitliche Stadtkinder und können neben Naturmaterialien, auch moderne Baustoffe, Materialien und Werkzeuge nutzen. Bei diesem Unternehmen lauern viele Gefahren und es muß bei Arbeiten mit Werkzeugen- oder bei Ausflügen ins wilde Dickicht mit Schrammen und Kratzern gerechnet werden! Da es viel auszuprobieren gilt, ist zweckmäßige Kleidung erforderlich, welche auch schmutzig werden darf.

Bei feuchtem Wetter Regenbekleidung ggf. Ersatzkleidung und gutes Schuhwerk mitbringen.

Die Kinder brauchen eigenes Essgeschirr (tiefer Teller oder Schale, Essbesteck) um das, in Teamarbeit zubereitete Mittagessen und ausreichend Flüssigkeit aufzunehmen (Trinkbecher stellen wir). Taschenmesser und Werkzeuge sind erwünscht. Auf Kriegsspielzeug und technisches Gerät (Mp3, Handy, mobile Spielkonsolen, o.Ä.) muß verzichtet werden.

PROGRAMM

Mo, 30.06. - Fr, 04.07.

Die Indianer der Vergangenheit lebten einfach aber mit vielen Fähigkeiten in Wald und Steppe und kannten sich gut mit dem einfachen Leben draussen aus. Wir wollen uns gegenseitig - und das Leben der Indianer kennenlernen. Wir werden Stamm und Clan, brauchen Gürtel und Stirnbänder, wollen die Umgebung erforschen, Material für Tipis und Langhäuser sammeln oder schönes für die Herstellung von Naturschmuck finden. Natürlich bleibt auch Zeit das Laufen und Fangen zu üben und selbst auf Abenteuersuche zu gehen!



Mo, 13.07. - Fr, 17.07.

Übernahme von Ba auf Fr... Lagernde Fr. 10:00 Uhr
 Nach der Aufnahme der neuen Stammesmitglieder schauen wir uns die Rituale der Indianer an. Was hat es mit den Elementen Feuer, Erde, Wasser, Luft auf sich? Wir bauen Totems, die Pflanzen und Tiere ehren und schauen, was für die Indianer alles "Medizin" war. Auf die Übernachtung müssen wir uns mit Liedern und Tänzen gut vorbereiten, denn die Teilnehmer erwarten eine lange Nacht.



Bogenbau und Jagd, Wildkräuter, Kürbis, Mais und Bohne, Holzschalen und Messer, Feuer machen, darauf kochen und backen.

Mo, 07.07 - Fr, 11.07.

Die neuen Stammesmitglieder werden begrüßt, aufgenommen und den Clans zugeordnet. Wie haben sich die Indianer ernährt? Wir forschen nach Pflanzen und Tieren. Was für Gerichte und Dinge brauchen wir um die Nahrungsmittel zu verarbeiten? Wir werden tätig:

ANMELDUNG:

Wochenweise (1-3 Wochen möglich)
 Für alle Kinder aus dem Stadtgebiet und den Stadtteilen

Bad Münstererfeld: Di. 13.05 + Mi. 14.05.
 für alle anderen Interessenten: Do. 15.05.

in unserer Geschäftsstelle, Kölner Str. 4,
 Bad Münstererfeld (unter der Stadtbücherei),

Tel. Nr.: 02253/8780, Di. - Do. von 9:00 - 15:30 Uhr.

Kinder bitte persönlich nur an den angegebenen Tagen in der Geschäftsstelle anmelden und gleich bar bezahlen.

Wer zu diesen Zeiten keine Möglichkeit hat persönlich in der Geschäftsstelle vorbeizukommen, kann von uns vorab eine Faxanmeldung per Fax bekommen, welche dann ausgefüllt an den oben angegebenen Anmeldeorten ab der oA. Uhrzeit an uns gefaxt werden kann.

Kostenbeitrag: Pro Woche 45,- Euro (Geschwisterkinder 40,-€)

